

§ 6 V-LVG

V-LVG - Statut des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der Leiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation kann die Abteilungsleiter und sonstigen Bediensteten schriftlich mit der selbstständigen Erledigung von Aufgaben beauftragen.

In Kraft seit 01.03.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at